

**Beschlussvorlage  
für die 14. Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.05.2023**

**TOP 7: Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage**

**Beschluss Nr. BV 020523/02**

öffentlich  nichtöffentlich

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|----------------|----------------|
|                |                |
|                |                |
|                |                |

**Beschlussvorschlag:**

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. beschließt in seiner Sitzung am 02.05.2023 das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Flurstück 596/24 der Gemarkung Jahnsdorf nicht zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

|   |                                     |                   |             |                   |   |
|---|-------------------------------------|-------------------|-------------|-------------------|---|
| Anzahl der gesetzlich gewählten Gemeinderäte: |                                     | 6 + Bürgermeister |             | davon befangen:   |   |
| davon anwesend:                               |                                     | + Bürgermeister   |             |                   |   |
| <b>Einstimmig</b>                             | <b>Mit Stimmenmehrheit</b>          | <b>Ja</b>         | <b>Nein</b> | <b>Enthaltung</b> | <input type="checkbox"/> Lt. <input type="checkbox"/> Ab- |
| <input type="checkbox"/> zugestimmt           | <input type="checkbox"/> zugestimmt |                   |             |                   | Beschluss- weichender                                     |
| <input type="checkbox"/> abgelehnt            | <input type="checkbox"/> abgelehnt  |                   |             |                   | vorschlag Beschluss                                       |

Spindler  
Bürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung/gesetzliche Grundlagen:**

Frau Theresa Zech möchte auf dem Flurstück 596/24 der Gemarkung Jahnsdorf eine Photovoltaikanlage errichten.  
Dazu stellte sie einen Antrag auf Baugenehmigung.

Das Vorhaben befindet sich im nicht bebaubaren Außenbereich.  
Eine Privilegierung eines solchen Vorhabens sieht der Gesetzgeber derzeit nicht vor.  
Im Rahmen des Beschlusses über das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht schuf der Bund einige Ausnahmetatbestände zur Teilprivilegierung der Photovoltaikanlagen. Das geplante Vorhaben fällt nicht unter diese Teilprivilegierung.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können im Einzelfall sonstige Vorhabens zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.  
Nach Rücksprache mit der Bauaufsicht stehen dem Vorhaben öffentliche Belange entgegen, da durch das Vorhaben eine Zersiedelung der Landschaft vorgenommen wird.  
Ohne eine Bauleitplanung gibt es nach Aussage der Bauaufsicht keine Möglichkeit der Errichtung der Photovoltaikanlage an dieser beantragten Stelle.



Finanzielle Auswirkungen:

keine  ja

Produkt/Konto mit

| Beschlussdatum | Ausfertigung | Genehmigung Rechtsaufsicht | Bekanntmachungsdatum | In-Kraft-Treten | Fundstelle Gemeindeblatt | Änderungen |
|----------------|--------------|----------------------------|----------------------|-----------------|--------------------------|------------|
|                |              |                            |                      |                 |                          |            |